Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Az.: 131.240

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bollschweil (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 09.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abzutreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Sofern kein Verdienstausfall (außerhalb der Arbeitszeit) entsteht, wird, auf Antrag, ein einheitlicher Durchschnittssatz gewährt und zwar bei einer Lehrgangsdauer:

bis zu 3 Stunden	25 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70 €

(2) Abweichend von Abs. 1 werden für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall sowie folgende Pauschalbeträge erstattet:

Truppmann (inkl. Sprechfunker)	200 €
Truppführer	100 €
Atemschutzgeräteträger	60 €
Maschinist	100 €

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausfall (Abtretung an den Arbeitgeber) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.250 €
Abteilungskommandant	750 €
Gerätewart	150 €
Atemschutzgerätewart	150 €
Jugendfeuerwehrwart	350 €
Jugendleiter	250 €
Bambiniwart	250 €
Schriftführer / Rechner / Webmaster	100 €

Der stellvertretende Kommandant, die stellvertretenden Abteilungskommandanten und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhalten 50% der Entschädigung der jeweiligen Kommandanten/Jugendfeuerwehrwartes. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50% des Betrags der niedrigeren Funktion festgesetzt.

§ 4
Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 € für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 5
Andere Wach- und Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.
(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienst auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.

§ 6
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1-4 eine Entschädigung in Höhe von 13 € je Stunde in der Zeit von 7.00 – 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendungen.

§ 7
Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Sonderdiensten.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8
Freiwilligkeitsleistungen

Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige für:

15 Jahre Feuerwehrdienst	ein Gutschein in Höhe von 50 €
25 Jahre Feuerwehrdienst	ein Gutschein in Höhe von 150 €
40 Jahre Feuerwehrdienst	eine Übernachtung mit Ehepartner im Feuerwehrhotel Sankt Florian am Titisee
50 Jahre Feuerwehrdienst	zwei Übernachtungen mit Ehepartner im Feuerwehrhotel Sankt Florian am Titisee

§ 9
Kameradschaftskasse

Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 1.500 € je Abteilung gefördert.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bollschweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bollschweil, den 10.12.2025

Jörg Wagner
Bürgermeister

GEMEINDE BOLLSCHWEIL

gesiegelt von:
Gemeinde Bollschweil
am: 12.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt